

BASF Polyurethanes GmbH

Werksbedingungen

Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln

Für den Standort Lemförde



Dieses Werksbedingungen gelten für alle Personen, die das Werksgelände der BASF Polyurethanes GmbH am Standort Lemförde betreten oder befahren.

Im Werk und auf dem Parkplatz gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit folgenden Besonderheiten:

Meldepflicht!

Jeder Werksfremde hat sich zuerst beim Werkschutz anzumelden.

- Gilt an Wochenenden, Feiertagen auch für Werksangehörige außerhalb des Schichtdienstes.
- Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt!

Rauchverbot!

- Auf dem gesamten Werksgelände ist Rauchen, Feuer und offenes Licht - auch in Fahrzeugen - verboten! (Davon ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Bereiche)



Alkoholverbot!

- Der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln auf dem Werksgelände - gilt auch für Parkplätze - ist verboten!



Fotografierverbot!

- Auf dem gesamten Werksgelände besteht Fotografierverbot. In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auch das Mitführen von Fotoapparaten und Fotohandys untersagt. Die Geräte sind an den Meldestellen zu hinterlegen.



Meldestelle

Jeder Werksfremde hat sich beim Betreten eines Betriebes an der Meldestelle bzw. im Meisterbüro anzumelden. Es sind nur die Werksbereiche zu betreten, die aufgesucht werden müssen.



Sammelplatz

Der Orientierungsplan befindet sich im Eingangsbereich des Gebäudes. Bei ertönen des auf- und abschwellenden Heultones ist das Gebäude zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.



- Die Vorschriften gelten für Fahrzeuge jeglicher Art.
- Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
- Abstellen von Fahrzeugen nur auf ausgewiesenen Parkflächen.
- Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Telefonieren während der Fahrt - gilt auch für Radfahrer - ist verboten!
- Motorisierte Zweiräder, Tretroller und Inline-Skater, wie auch das Tragen von Ohrhörern, sind innerhalb des Werksgeländes verboten.
- Für Fahrradfahrer besteht Helmpflicht.

Notruf 05443-122441



Unfall / Brand / Stofffreisetzung immer über Werkschutz.



In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von funkenerzeugenden Geräten, z.B. Funktelefone und Feuerzeuge verboten!

Anordnungen des Werkschutzes sind zu befolgen.

Verstöße gegen Vorschriften

- Ein Verstoß gegen obige Regeln kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen für Werksfremde zum Werkverbot führen!
- Für Schäden, die durch Verstöße entstehen, haftet der Verursacher.